



Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Vom 5. Januar 2012

Vom Universitätsrat genehmigt am 26. Januar 2012

Die Juristische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007,¹ folgende Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Doktorat an der Juristischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Doktorierenden der Fakultät.

³ Für Doktoratsprogramme (§ 2 Abs. 1) können ergänzende Regelungen erlassen werden. Für Doktorate in Kooperation mit anderen Hochschulen können ergänzende oder abweichende Vereinbarungen getroffen werden.²

⁴ Einzelheiten regelt die Fakultät in der Wegleitung.

Graduate School

§ 1a. Alle Doktorierenden der Juristischen Fakultät sind Angehörige der Graduate School of Law. Einzelheiten regelt die Fakultät in der Geschäftsordnung für die Graduate School of Law.³

Begriffe

§ 2. Das Doktorat erfolgt innerhalb des allgemeinen Doktorats oder eines strukturierten Doktorats (strukturiertes Doktoratsprogramm).⁴

² Das Doktorat umfasst die Dissertation, die Wahrnehmung des Bildungsangebots und das Doktoratskolloquium.

³ Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit, welche die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches nachweist.⁵

⁴ Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

Verliehene Grade

§ 3. Die Fakultät verleiht Absolventinnen bzw. Absolventen den akademischen Grad der Doktorin bzw. des Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur./PhD in Law).⁶

¹ SG 440.110.

² § 1 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

³ § 1a eingefügt mit Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁴ § 2 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁵ § 2 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).



Zulassung zum Doktorat

§ 4. Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen sind in dieser Ordnung geregelt. Einzelheiten regelt die Wegleitung.⁷

² Die Zulassung zum Doktorat erfordert einen Masterabschluss der Juristischen Fakultät der Universität Basel mit einer Abschlussnote von mindestens 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass).⁸

³ Interfakultäre und andere Studienabschlüsse der Universität Basel oder einer anderen von ihr anerkannten Hochschule können vom Promotionsausschuss als ganz oder teilweise äquivalent anerkannt werden, gegebenenfalls mit der Auflage, fehlende Studienleistungen nachzuholen. Der Studienabschluss muss einer Abschlussnote von mindestens 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) entsprechen. Allfällige Auflagen werden vom Promotionsausschuss festgelegt und mit der Zulassung verfügt.⁹

⁴ Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem Masterabschluss mit einer Abschlussnote unter 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) können auf Antrag der voraussichtlichen Erstbetreuerin bzw. des voraussichtlichen Erstbetreuers an den Promotionsausschuss und unter Vorlage einer Akzessarbeit zum Doktorat ausnahmsweise zugelassen werden, gegebenenfalls mit der Auflage, fehlende Studienleistungen nachzuholen.¹⁰

⁵ Das Gesuch auf Zulassung wird vor Beginn des Doktorats innerhalb der Anmeldefristen bei den Student Services der Universität Basel eingereicht (Anmeldung). Mit der Anmeldung sind folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen: Eine Zusammenfassung des beabsichtigten Dissertationsprojekts und die Betreuungszusage der voraussichtlichen Erstbetreuerin bzw. des voraussichtlichen Erstbetreuers.¹¹

⁶ Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den Promotionsausschuss zur Stellungnahme weiter.

⁷ Der Promotionsausschuss prüft das Gesuch und stellt dem Rektorat einen entsprechenden Antrag. Die Zulassung bzw. Nichtzulassung und allfällige Auflagen werden vom Rektorat verfügt. Die Auflagen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.¹²

§ 5.¹³

Immatrikulationspflicht

§ 6. Nach der Studierenden-Ordnung besteht während der gesamten Dauer des Doktorats eine Immatrikulationspflicht.

⁶ § 3 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁷ § 4 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁸ § 4 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁹ § 4 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

¹⁰ § 4 Abs. 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

¹¹ § 4 Abs. 5 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

¹² § 4 Abs. 7 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

¹³ § 5 aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).



^{1bis} Nach Abschluss oder Abbruch des Doktorats oder nach Auflösung des Doktoratsverhältnisses ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Exmatrikulation vorzunehmen, anderenfalls erfolgt diese von Amtes wegen.¹⁴

^{1ter} Das Fehlen einer Immatrikulation führt zur Auflösung des Doktoratsverhältnisses.¹⁵

II. Gremien und Zuständigkeiten

Promotionsausschuss

§ 7. Der Promotionsausschuss sorgt für die Anwendung dieser Ordnung und trägt dabei insbesondere die Verantwortung für das Promotionsverfahren.

² Der Promotionsausschuss prüft die Betreuungszusage der voraussichtlichen Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und kann bei ihrer bzw. seiner fehlenden Betreuungskapazität die Ernennung als Betreuerin bzw. Betreuer (§ 9 Abs. 2) verweigern.

³ Er ernennt die Mitglieder des Doktoratskomitees und beaufsichtigt die Betreuung der Doktorierenden.

^{3bis} Er ist bei Konflikten zwischen Doktoratskomitee und Doktorierenden für alle Belange der wissenschaftlichen Integrität sowie für die Überprüfung der Betreuung zuständig, soweit der Konflikt nicht durch eine Vermittlung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans beigelegt werden konnte.¹⁶

⁴ Er entscheidet, gegebenenfalls in Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Doktoratskomitee, über alle Fragen, für die diese Ordnung und die Wegleitung keine Bestimmungen enthalten.¹⁷

⁵ Die Aufgaben des Promotionsausschusses werden durch die fakultäre Curriculums- und Prüfungskommission (CPK) wahrgenommen. Deren Zusammensetzung ist im Fakultätsreglement geregelt.¹⁸

Doktoratskomitee

§ 8. Für jedes Doktorat wird ein Doktoratskomitee eingesetzt.¹⁹

² Das Doktoratskomitee besteht aus einer Erstbetreuerin bzw. einem Erstbetreuer und einer Zweitbetreuerin bzw. einem Zweitbetreuer sowie einer externen Expertin bzw. einem externen Experten. Entweder die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer oder die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer der Dissertation müssen Fakultätsmitglied und Inhaberin bzw. Inhaber einer strukturellen Professur sein. Ist dies gewährleistet, so können an der Universität angestellte Inhaberinnen und Inhaber von Assistenzprofessuren ohne tenure track, drittmittelfinanzierte Professuren, Titularprofessuren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten das Doktorat entweder als Erst- oder Zweitbetreuende begleiten.²⁰

³ Das Doktoratskomitee wird vom Promotionsausschuss durch Ernennung der Mitglieder eingesetzt.

¹⁴ § 6 Abs. 1^{bis} eingefügt mit Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

¹⁵ § 6 Abs. 1^{ter} eingefügt mit Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

¹⁶ § 7 Abs. 3^{bis} eingefügt mit Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

¹⁷ § 7 Abs. 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

¹⁸ § 7 Abs. 5 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

¹⁹ § 8 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

²⁰ § 8 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).



⁴ Im Falle der Emeritierung oder eines anderweitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Doktoratskomitees muss das Doktoratskomitee zuhanden des Promotionsausschusses erläutern, ob das Doktorat innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann und ob die Betreuung in der verlangten Qualität trotzdem garantiert ist. Falls der Promotionsausschuss zum Schluss kommt, dass dies nicht möglich ist, bestimmt er in Rücksprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer. Das Recht, ein Doktorat zu betreuen, erlischt für emeritierte oder anderweitig ausgeschiedene Mitglieder der Fakultät drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Inhabers bzw. der Inhaberin der Professur an der Universität Basel.²¹

Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer

§ 9. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer begleitet die Dissertation sowie das gesamte Doktorat in wissenschaftlicher Hinsicht. Sie bzw. er verfasst vor dem Doktoratskolloquium ein schriftliches Gutachten zur Dissertation und wirkt am Doktoratskolloquium mit. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer gewährleistet eine inhaltlich und zeitlich angemessene Betreuung.

² Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer wird auf Gesuch der bzw. des Doktorierenden im Hinblick auf die Zulassung zum Doktorat vom Promotionsausschuss ernannt.

Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer

§ 10. Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer verfasst vor dem Doktoratskolloquium ein schriftliches Zweitgutachten zur Dissertation und wirkt am Doktoratskolloquium mit.

² Sie bzw. er wird vom Promotionsausschuss auf Gesuch der bzw. des Doktorierenden und der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers spätestens zwölf Monate nach der Zulassung zum Doktorat ernannt.

Dissertationsgutachten²²

§ 10a. Die Gutachten der Erst- und Zweibetreuerin bzw. des Erst- und Zweitbetreuers werden unabhängig voneinander erstellt.

² Nach Verfügung des Prädikates (§ 19 Abs. 3) sind auf Antrag der bzw. des Doktorierenden die schriftlichen Gutachten herauszugeben.

Externe Expertin oder externer Experte²³

§ 11. Die externe Expertin bzw. der externe Experte wirkt an der Beurteilung der Dissertation und am Doktoratskolloquium mit und verfasst kein Gutachten. Weitere Aufgaben der externen Expertin bzw. des externen Experten können in der Doktoratsvereinbarung festgelegt werden.²⁴

² Sie bzw. er ist promoviert oder gleichwertig qualifiziert.

³ Sie bzw. er wird vom Promotionsausschuss auf Gesuch der bzw. des Doktorierenden und der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers vor der Einreichung der Dissertation ernannt.

²¹ § 8 Abs. 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

²² § 10a eingefügt mit Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

²³ Titel in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

²⁴ § 11 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).



Doktoratsvereinbarung

§ 12. Spätestens sechs Monate nach Zulassung zum Doktorat wird zwischen Doktorierender bzw. Doktorierendem und Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen.

² Die Doktoratsvereinbarung wird mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

³ Die Doktoratsvereinbarung oder deren Anhänge enthalten Angaben zu folgenden Aspekten:²⁵

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid (vgl. § 4),
- b) Art des Doktorats (allgemeines oder strukturiertes Doktorat),²⁶
- c) Zeitplan der Dissertation,²⁷
- d) Zusammensetzung des Doktoratskomitees,
- e) Rahmenbedingungen (institutionelle Anbindung, insbesondere im Rahmen von Projekten, Finanzierung u.ä.),
- f) ²⁸,
- g) Sprache der Dissertation,
- h) ²⁹,
- i) ³⁰,
- i^{bis}) Modalitäten der Betreuung (namentlich Betreuungs- und Standortgespräche).³¹

III. Doktorat

Aufbau des Doktorats

§ 13. Das Doktorat umfasst:

- a) das Verfassen einer Dissertation (§ 2 Abs. 3),
- b) die Wahrnehmung des Bildungsangebots im jeweils vereinbarten Umfang von 12 KP (allgemeines Doktorat) oder 18 KP (strukturiertes Doktorat),³²
- c) das Doktoratskolloquium,
- d^{bis}) die Publikation der Dissertation.³³

²⁵ § 12 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

²⁶ § 12 Abs. 3 lit b in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

²⁷ § 12 Abs. 3 lit. c in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

²⁸ § 12 Abs. 3 lit. f aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

²⁹ § 12 Abs. 3 lit. h aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

³⁰ § 12 Abs. 3 lit. i aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

³¹ § 12 Abs. 3 lit. i^{bis} eingefügt mit Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

³² § 13 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).



² Für das strukturierte Doktorat (Doktoratsprogramm) können die jeweiligen Ordnungen weitere Anforderungen vorsehen.

Erwerb und Anrechnung von Kreditpunkten³⁴

§ 14. Das für das Doktorat wahrzunehmende Bildungsangebot im Umfang der erforderlichen Kreditpunkte wird zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der bzw. dem Doktorierenden abgesprochen.³⁵

² Mindestens zwei Drittel der Kreditpunkte müssen innerhalb der fachlich-methodischen Ausbildung erworben werden. Die Doktorierenden können bis zu einem Drittel der Kreditpunkte durch Leistungen ausserhalb des universitären Lehrangebots erwerben. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan in Absprache mit der jeweiligen Erstbetreuerin bzw. dem jeweiligen Erstbetreuer. Anträge sind an das Studiendekanat zu richten. Die Leistungsüberprüfungen sowie der Erwerb der Kreditpunkte erfolgen gemäss den Regeln der auf die jeweiligen Lehrveranstaltungen anwendbaren Ordnungen.³⁶

³ 37

⁴ Im Doktorat können Lehrveranstaltungen nach der Ordnung der Juristischen Fakultät für das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel angeboten werden.³⁸

⁵ In besonderen Doktoratsveranstaltungen können 1 bis 6 Kreditpunkte erworben werden. Die Fakultät gibt die Anzahl der Kreditpunkte für jede Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis bekannt. Die Leistungsüberprüfung erfolgt nach Massgabe der Ordnung der Juristischen Fakultät für das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.³⁹

Form und Sprache der Dissertation

§ 15. Die Dissertation (§ 2 Abs. 3) ist in Form einer Monographie zu verfassen.

² Die Dissertation kann in deutscher oder mit dem Einverständnis der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers in einer anderen Sprache verfasst werden.

^{2bis} Eine Arbeit (oder Teile davon), die bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines Dokortitels oder eines vergleichbaren akademischen Grades verwendet worden ist, kann nicht als Dissertation oder Teil einer Dissertation eingereicht werden.⁴⁰

³³ § 13 Abs. 1 lit. d^{bis} eingefügt mit Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

³⁴ Titel in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

³⁵ § 14 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

³⁶ § 14 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

³⁷ § 14 Abs. 3 aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

³⁸ § 14 Abs. 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

³⁹ § 14 Abs. 5 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁴⁰ § 15 Abs. 2^{bis} eingefügt mit Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).



Auflösung des Doktoratsverhältnisses⁴¹

§ 15a. Die einseitige Auflösung des Doktoratsverhältnisses durch die Doktorierenden und die einverständliche Auflösung zwischen Doktorierenden und Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer sind jederzeit möglich.

² Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses von Assistierenden mit Master und Projektassistenzen richtet sich nach der «Ordnung für wissenschaftliches Personal».

³ In den anderen Fällen erfolgt die Auflösung des Doktoratsverhältnisses bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung oder bei fehlenden Erfolgsaussichten des Promotionsprojektes auf begründeten Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers oder der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers durch den Promotionsausschuss.

IV. Promotionsverfahren

Begriff und Zuständigkeit

§ 16. Im Promotionsverfahren wird die Dissertation begutachtet, das Doktoratskolloquium durchgeführt, die Dissertation angenommen oder abgelehnt und eine Gesamtbewertung von Dissertation und Kolloquium vorgenommen.⁴²

² Der Promotionsausschuss trägt die Verantwortung für das Promotionsverfahren.

³ Das Promotionsverfahren wird mit dem Antrag auf Zulassung zum Doktoratskolloquium eingeleitet.

Zulassung zum Doktoratskolloquium

§ 17. Die Zulassung zum Doktoratskolloquium erfolgt auf schriftlichen Antrag der bzw. des Doktorierenden an das Studiendekanat. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- a) Einverständniserklärung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers mit der Einreichung der Dissertation,
- b) Dissertation entsprechend den Vorgaben der Wegleitung,⁴³
- c) Erklärung zur wissenschaftlichen Lauterkeit beim Verfassen der Dissertation,⁴⁴
- d) Angabe der für das Doktorat anzurechnenden Kreditpunkte,⁴⁵
- e) Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen,
- f) Angaben über die Zusammensetzung des Doktoratskomitees.

² Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung zum Kolloquium statt.⁴⁶

⁴¹ § 15a eingefügt mit Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁴² § 16 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁴³ § 17 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁴⁴ § 17 Abs. 1 lit. c in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁴⁵ § 17 Abs. 1 lit. d in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).



- a) ⁴⁷
- b) ⁴⁸
- c) ⁴⁹
- d) ⁵⁰
- e) ⁵¹

³ Das Studiendekanat versendet die Einladung zum Kolloquium.

⁴ Fristen, zeitlicher Ablauf des weiteren Verfahrens und Gestaltung der Dissertation sind in der Begleitung geregelt.⁵²

Doktoratskolloquium

§ 18. Das Doktoratskolloquium hat den Zweck, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Präsentation der Dissertation und der wissenschaftlichen Diskussion ihres Inhalts nachzuweisen.

² Das Doktoratskolloquium dauert 45 Minuten und findet in der Regel in Präsenz statt.⁵³

³ Die Prüfenden sind die Mitglieder des Doktoratskomitees. Das Komitee bestimmt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden.⁵⁴

⁴ Das Doktoratskolloquium ist öffentlich.

⁵ Prüfungssprache ist die Sprache der Dissertation. Das Doktoratskomitee kann eine andere Sprache zulassen.

Gesamtbewertung

§ 19. Das Doktoratskomitee entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und des Kolloquiums. Im Falle einer Annahme legt es unter Berücksichtigung der Gutachten ein Gesamtprädikat gemäss § 20 fest. Prädikatsrelevante Auflagen sind unzulässig. Wird die Dissertation abgelehnt, kann der Antrag auf Zulassung zum Doktoratskolloquium einmal wiederholt werden.⁵⁵

⁴⁶ § 17 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁴⁷ § 17 Abs. 2 lit. a aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁴⁸ § 17 Abs. 2 lit. b aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁴⁹ § 17 Abs. 2 lit. c aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁵⁰ § 17 Abs. 2 lit. d aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁵¹ § 17 Abs. 2 lit. e aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁵² § 17 Abs. 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁵³ § 18 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁵⁴ § 18 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁵⁵ § 19 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).



² Falls sich das Doktoratskomitee nicht einigen kann, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoratskomitees und Einsicht in die Gutachten. Der Promotionsausschuss kann zuvor ein unabhängiges Drittgutachten anfordern.⁵⁶

³ Annahme und Prädikat der Dissertation und des Kolloquiums bzw. deren Ablehnung werden vom Promotionsausschuss verfügt.⁵⁷

Notenschlüssel und Prädikat

§ 20. Zur Festlegung des Prädikats wird der folgende Schlüssel verwendet:

6,0	«hervorragend» («summa cum laude»)
5,5	«sehr gut» («insigni cum laude»)
5,0	«gut» («magna cum laude»)
4,5	«befriedigend» («bene»)
4,0	«genügend» («rite»)

V. Promotion

Vollzug der Promotion

§ 21. Nach der Verfügung des Promotionsausschusses über die Annahme von Dissertation und Kolloquium und der Publikation der Dissertation nimmt die Dekanin bzw. der Dekan der bzw. dem Doktorierenden das Gelöbnis ab und übergibt die Promotionsurkunde.⁵⁸

² Das Gelöbnis lautet: «PROMISSUM DOCTORIS IURIS

Ego, N.N., promitto et spondeo me, post impetratos ab illustri iurisconsultorum Basiliensium collegio summos in iure honores, per omnia boni viri officia, in legibus potissimum interpretandis, de iure respondendo, profitendo, agendo, defendendo, iudicando functurum uti id iuris aequitatis iustitiaeque consultum facere oportet et fas est. Praeterea promitto me ordinis iurisconsultorum Basiliensium commoda et dignitatem comiter conservaturum. Ita velle me, quae praedicta sunt, facere omnia neque scienter fallere, promitto et spondeo.

Ich, N.N., verspreche und gelobe, wenn ich jetzt von der Juristischen Fakultät der Universität Basel den Ehrentitel einer Doktorin / eines Doktors verliehen erhalte, alle meine künftigen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, bei der Auslegung des Gesetzes, bei Rechtsgutachten, beim Klagen, Verteidigen und Urteilen so zu handeln, wie es sich für jemanden geziemt, der dem Recht, der Billigkeit und der Gerechtigkeit verpflichtet ist, und wie es moralischen Grundsätzen entspricht. Ich verspreche ausserdem, stets das Ansehen der Fakultät zu wahren. Nach diesen Regeln zu handeln und sie niemals wissentlich zu verletzen, ist der Inhalt des Gelöbnisses, das ich hiermit ablege.»

³ Der Vollzug der Promotion berechtigt zum Führen des akademischen Titels «Dr. iur.».

⁴ Die Promotion wird durch die Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht.

⁵⁶ § 19 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁵⁷ § 19 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁵⁸ § 21 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).



Promotionsurkunde

§ 22. Die Promotionsurkunde enthält folgende Angaben:

- a) den Namen der Universität, der Fakultät und der Graduate School of Law sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors,⁵⁹
- b) den Namen und die Unterschrift der amtierenden Dekanin bzw. des amtierenden Dekans der Fakultät,⁶⁰
- c) den Namen und das Geburtsdatum der bzw. des Promovierten,⁶¹
- d) den verliehenen akademischen Grad,
- e) den Titel der Dissertation,
- f) das Datum der Promotionsfeier, das als Datum der Promotion gilt,⁶²
- g) das Prädikat der Promotion.

² Die Promotionsurkunde ist in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Eine Urkunde in Latein wird zusätzlich abgegeben. Zusammen mit der Urkunde erhält die bzw. der Promovierte ein Diploma Supplement mit Zeugnis.⁶³

Unlauteres Verhalten: Beeinflussung, Irreführung, Plagiat

§ 23. Entsteht vor der Aushändigung der Promotionsurkunde der begründete Verdacht, dass die oder der Doktorierende das Promotionsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat oder dass die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat besteht, wird das Verfahren bis zur Klärung des Vorwurfs ausgesetzt. Der bzw. dem Doktorierenden wird Gelegenheit gegeben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.⁶⁴

² Wird eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität festgestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden. Das Doktoratsverhältnis wird durch Verfügung des Promotionsausschusses aufgelöst.⁶⁵

³ Wird eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität erst nach Vollzug der Promotion festgestellt, so kann die Fakultät den Doktorgrad entziehen.⁶⁶

VI. Publikation der Dissertation

Publikationspflicht und Pflichtexemplare⁶⁷

§ 24. Die Dissertation muss publiziert werden.

⁵⁹ § 22 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁶⁰ § 22 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁶¹ § 22 Abs. 1 lit. c in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁶² § 22 Abs. 1 lit. f in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 5. 3. 2016 (wirksam seit 2. 10. 2016).

⁶³ § 22 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁶⁴ § 23 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁶⁵ § 23 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁶⁶ § 23 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).

⁶⁷ § 24 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 21. 11. 2024, in Kraft per 1. August 2025 (publiziert am 11. 1. 2025).



² Die Publikation der Dissertation ist vor dem Vollzug der Promotion vorzunehmen. Die Dissertation gilt als publiziert, wenn:

- a) sie auf dem Repositorium der Universität Basel in der von der Universitätsbibliothek festgelegten Form gespeichert wurde; oder
- b) ein abgeschlossener Verlagsvertrag vorliegt.

³ Die Modalitäten der Veröffentlichung sowie der abzugebenden Pflichtexemplare sind in der Wegleitung geregelt.

VII. Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber

Doctor honoris causa

§ 25. Die Fakultät kann um die Rechtswissenschaft oder das Rechtswesen verdienten Personen durch Beschluss mit den Stimmen von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung den Doktorgrad der Rechtswissenschaft ehrenhalber verleihen.

VIII. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 26. Verfügungen nach dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.⁶⁸

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 27. Diese Ordnung gilt für alle Doktorierenden, die ein Doktorat an der Juristischen Fakultät der Universität Basel im Herbstsemester 2012 oder später beginnen.

² Doktorierende, die nach der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 5. November 1998 studieren, beenden ihr Doktorat nach der alten Ordnung.

Wechsel zur neuen Ordnung

§ 28. Wer mit dem Doktorat nach der Promotionsordnung vom 5. November 1998 begonnen hat, kann ab dem Herbstsemester 2012 in das Doktorat nach dieser Ordnung übertreten. Gegebenenfalls legt der Promotionsausschuss hierfür Auflagen und Bedingungen fest.

² Ein erneuter Wechsel zur alten Promotionsordnung ist ausgeschlossen.

⁶⁸ § 26 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 5. 3. 2016 (wirksam seit 2. 10. 2016).



Härtefälle

§ 29. In Härtefällen kann der Promotionsausschuss begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese in die Kompetenz der Fakultät fallen.

Wirksamkeit

§ 30. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2012 wirksam.

² Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung über die Promotion und die Verleihung der Ehrendoktorwürde der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 5. November 1998 aufgehoben.